

Organisations- und Geschäftsreglement

Reglement für den Ausschuss Digitale Transformation des
Verwaltungsrats (DTA)

Anhang 2.3



B E K B

B C B E

Anhang 2.3.

Reglement für den Ausschuss Digitale Transformation des Verwaltungsrats (DTA)

Der Verwaltungsrat der Berner Kantonalbank AG (BEKB) erlässt gestützt auf Art. 18 Abs. 3 der Statuten der BEKB und Art. 14 des Organisations- und Geschäftsreglements der BEKB das nachstehende Reglement.

1 Zuständigkeit

Der DTA unterstützt den Verwaltungsrat insbesondere in der Gestaltung und Umsetzung der Grundsätze und Regeln in Bezug auf die digitale Transformation. Dies umfasst die Strategie, Methoden und Organisation zur optimalen Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zur Geschäftsentwicklung der BEKB. Weiter unterstützt der DTA den Verwaltungsrat bei der Beteiligungsstrategie an der aity AG (aity).

Er nimmt Stellung zu Geschäften, die in der Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrats liegen und entscheidet abschliessend in denjenigen Geschäften, für welche ihm der Verwaltungsrat ausdrücklich die entsprechende Kompetenz übertragen hat (gemäss vorliegendem Reglement oder gemäss schriftlichem Beschluss).

2 Zusammensetzung und Wahlen

Der VR DT-Ausschuss setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrats zusammen.

Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des DTA.

3 Aufgaben

Der DTA unterstützt den Verwaltungsrat der BEKB wirkungsvoll in den nachfolgenden Themenbereichen und den entsprechenden Aufgabengebieten, indem er Impulse gibt und in diesen Bereichen eine vertiefte Auseinandersetzung mit den Inhalten vornimmt. Er würdigt sämtliche Berichterstattungen im Zusammenhang mit der IT und der Digitalisierung an den Verwaltungsrat und behandelt nachfolgende Geschäfte:

- a) Change the Bank
 - Diskutieren und begleiten der strategischen Steuerung und Fortschrittskontrolle der digitalen Business-Transformation auf den Ebenen Geschäftsentwicklung, Geschäftsprozessentwicklung und Organisationsentwicklung der IT (und der aity)
 - Diskutieren und begleiten der Projekte und Vorhaben zur digitalen Business-Transformation
 - Diskutieren und begleiten des IT-Innovationsprozesses sowie beurteilen der strategischen Stossrichtungen mit Fokus auf die Effizienzsteigerung
- b) Diskutieren von neuen und alternativen Technologien (z.B. AI, Cloud Computing, Data Driven Banking)
- c) Run the Bank
 - Beurteilung der Geschäftsplanung mit Bezug zur digitalen Business-Transformation
 - Beurteilung der IT-Planung inkl. IT-Governance und IT-Sicherheit
- d) Sourcing
 - Diskutieren und begleiten der Zusammenarbeit mit Dritten, die von strategischer Bedeutung sind und die digitale Business-Transformation und/oder die IT betreffen
- e) Beteiligungsstrategie der BEKB an der aity
 - Diskutieren und begleiten der Beteiligungsstrategie der aity

Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss allfällige weitere, nicht unter dieser Ziffer aufgeführte Aufgaben delegieren.

Anhang 2.3.

4 Befugnisse

Der DTA kann alle für seine Tätigkeiten notwendigen Informationen und Unterlagen unter Einhaltung des Dienstweges von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen innerhalb der BEKB-Gruppe einfordern.

5 Organisation

5.1 Vorsitz

Die oder der Vorsitzende des Ausschusses ist insbesondere zuständig für die

- Organisation der Arbeit des Ausschusses
- Einberufung der Sitzungen
- Berichterstattung an den Verwaltungsrat

5.2 Einberufung und Traktanden

Der DTA trifft sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich, dass sämtliche Aufgaben und Geschäfte rechtzeitig und periodengerecht behandelt werden.

Die oder der Vorsitzende stellt die Traktandenliste für die Sitzung auf oder delegiert diese Aufgabe. Jedes Ausschussmitglied kann Vorschläge und Anregungen melden, welche in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen.

5.3 Leitung und Teilnehmer

Die oder der Vorsitzende oder – bei Verhinderung – die vom ihm/ihr bezeichnete Stellvertretung leitet die Sitzungen des Ausschusses.

Zu den Sitzungen können andere Mitglieder des Verwaltungsrats oder Fachspezialisten sowie weitere Gäste mit beratender Stimme beigezogen werden. Zusätzlich nehmen in der Regel der oder die CEO der BEKB und der oder die VRP der aity an den Sitzungen des Ausschusses teil. Bei Abstimmungen haben die vorgenannten Personen kein Stimmrecht.

5.4 Beschlussfassung

Der DTA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse ist das Mehr der Stimmen der Anwesenden erforderlich. Kommt kein Mehrheitsentscheid zustande (Pattsituation), muss das Geschäft dem Verwaltungsrat zur Bewilligung vorgelegt werden.

Der DTA fasst seine Beschlüsse in der Regel an einer Sitzung mit Tagungsort. Beschlüsse können in begründeten Ausnahmefällen auch unter Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort oder auf schriftlichem Weg (Papier oder elektronisch) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung oder die persönliche Anwesenheit verlangt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll des Ausschusses aufzunehmen.

Jedes Ausschussmitglied kann die Beratung eines Geschäfts durch den Verwaltungsrat verlangen.

5.5 Berichterstattung, Protokoll und Sekretariat

Die oder der Vorsitzende des DTA orientiert den Verwaltungsrat anlässlich der Verwaltungsratssitzungen über die Tätigkeit und Beschlüsse des DTA.

Über die Sitzungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt, das nebst den Traktanden zumindest die Anträge, den Verhandlungsgegenstand und die gefassten Beschlüsse dokumentiert. Das Protokoll ist vom Ausschuss an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Anhang 2.3.

Die Protokolle sind vertraulich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats der BEKB erhalten das Protokoll. Der Ausschuss kann weitere Personen bestimmen, an die das Protokoll abgegeben wird.

Sekretariat, Protokollführung und Aufbewahrung erfolgen grundsätzlich vom Verwaltungsratssekretariat. Die Protokollführung kann delegiert werden.

6 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 18. Dezember 2024 genehmigt und am 10. März 2025 in Kraft gesetzt worden. Es wurde am 07. März 2025 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht Finma genehmigt.



BEKB

BCBE